Amt für Volksschule
Schulunterstützung
Angebote und Entwicklung

Thurgau

Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten der Schule und Eltern

Lesehilfe
Dieses Dokument bündelt die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Es ist nach Themenbereichen aufgebaut und stellt die jeweiligen Rechte und Pflichten dar.

Für alle Beteiligten ist in Konfliktsituationen die Einhaltung der Verfahrensrechte wichtig. Diese finden Sie am Schluss des Dokumentes.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen auf Bundesebene 1

2 Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente für Schnittstelle Schule und Eltern 1

3 Gegenseitige Informations- und Kontaktpflicht 2
3.1 Regelung Information und Kontakt bei Eltern mit geteiltem Sorgerecht 4

4 Zusammenwirkung mit Erziehungsberechtigten 5

5 Erziehungsauftrag 6

6 Bildungsauftrag 9

7 Verfahrensrechte 12

1 Grundlagen auf Bundesebene

Die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist Art. 302 des Zivilgesetzbuches. Dieser formuliert die Erziehungsaufgabe der Eltern folgendermassen: Den Kindern ist zum eigenen Wohle eine angemessene Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen. Diesbezüglich wird die Zusammenarbeit mit der Schule erwähnt. Weiter ist in der Bundesverfassung das Grundrecht auf Bildung festgehalten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Art. 302
II. Erziehung
[1] Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
[2] Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
[3] Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

2 Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente für Schnittstelle Schule und Eltern

Die Organisation des Schulwesens liegt in der Hoheit der Kantone. Der folgende Zusammenzug zeigt auf, welche Gesetzesbestimmungen für die Zusammenarbeit relevant sind. Die Auszüge sind dem Rechtsbuch entnommen.

3 Gegenseitige Informations- und Kontaktpflicht

Erfolgsfaktoren für die Zusammenarbeit sind die gegenseitige Information und der regelmässige Kontakt. Damit wird der Aufbau von Vertrauen und somit auch die Koordination von pädagogischen Massnahmen erleichtert.

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten
[1] Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.
[3] Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.
[4]Die Erziehungsberechtigten stehen für den Kontakt bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)
§ 7 Organisationsplanung
[1] In den Schulgemeinden besteht […]
4. eine Regelung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen Behörde, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülern und Schülerinnen sowie den Erziehungsberechtigten;
5. eine Regelung der Aussenkontakte, insbesondere mit kantonalen Stellen und Elternräten.

Reglement über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement) vom 27. August 2020 (Stand 1. August 2021) 411.115
§ 8 Standortgespräch
[1] Die Klassenlehrperson führt einmal pro Schuljahr mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch durch.
[2] Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Standortgespräch ist im 1. Zyklus erlaubt, im 2. und 3. Zyklus ist sie verbindlich.
[3] Gegenstand des Standortgesprächs ist der Lernstand, ab der 1. Klasse der Primarschule zudem die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.

	Eltern	Klassenebene / Lehrperson	Schulleitung / Schulbehörde[1]
Rechte	• angemessene Information über schulische Leistungen, Arbeits- Lern- und Sozialverhalten ihrer Kinder[2]~~)~~ • Begleitung durch eine zusätzliche Person beim Gespräch nach Vorankündigung möglich[2] • Unterrichtsbesuche mit Ankündigung	• Gespräche über schulische sowie häusliche Probleme, die sich in der Schule auswirken • Bestimmung der Gesprächsteilnehmenden	**Schulleitung** • Vorschläge zur Regelung von Besprechungen und Schulbesuchen entwickeln • Pflichtverletzungen der Schulbehörde melden **Schulbehörde** • Regeln für Besprechungen und Schulbesuche (z.B. Obligatorium) festlegen • Strafanzeige bei Pflichtverletzungen erstatten bzw. Gefährdungsmeldung bei Anzeichen der erzieherischen Überforderung der Eltern.
Pflichten	• Teilnahme an als obligatorisch erklärten Schulanlässen • Information an die Schule zu: o Entwicklung des Kindes o Verhalten der Kinder zu Hause o Häusliche und familiäre Situation • Unterstützung bei Umsetzung von schulischen Massnahmen	• Information der Eltern über: o Leistungsanforderungen sowie Beurteilungskriterien bei Übertritten o schulische und klassenbezogene Kontaktmöglichkeiten • jährliches Standortgespräch	• Information der Eltern und der Öffentlichkeit: o Adäquate, termingerechte Auskünfte in alltäglichen (z.B. Klassenlager) wie strategischen Fragen der Schulgestaltung (Bildung Basisstufe, Schliessung Schulstandort, etc.) o Bekanntgabe der zuständigen Ansprechpersonen o Situative Abläufe regeln

[1] Die Aufgaben der Schulbehörde und Schulleitung sind im VG §55 und 63 geregelt
[2] Die Zweckdienlichkeit der Begleitung muss gewährleistet sein, zum Beispiel können dies Verwandte, Partnerin/Partner, Rechtsanwalt, etc. sein.

3.1 Regelung Information und Kontakt bei Eltern mit geteiltem Sorgerecht

	Eltern	Lehrperson	Schulleitung / Schulbehörde
Rechte	• Gleiche Informationsrechte für den sorgeberechtigten wie nicht-sorgeberechtigten Elternteil • Holschuld des nicht-sorgeberechtigten Elternteils	• Information durch die Eltern, bezüglich Sorgerecht	• Sorgeberechtigter Elternteil ist Informationsempfänger • Absprache für individuelle Lösungen möglich
Pflichten	• Information durch sorgeberechtigten bzw. nicht-sorge-berechtigten Elternteil bei schulrelevanten Begebenheiten betreffend Kind. • Sorgeberechtigte bzw. nicht- sorgeberechtige Elternteile informieren die Lehrpersonen über besondere Entwicklungen/Ereignisse des Kindes, die auf die Schule Einfluss haben können	• Information durch die Eltern, bezüglich Sorgerecht • Information bezüglich Kommunikation auf privater Ebene	
	Merkblatt zu getrennt lebenden Eltern		

4 Zusammenwirkung mit Erziehungsberechtigten

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) § 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten [2] Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.			
	Eltern	**Klassenebene / Lehrperson**	**Schulleitung / Schulbehörde**
Rechte	• Mitwirkung im Rahmen der von der Schule definierten Ziele und Möglichkeiten • Teilnahme an Mitwirkungs- und Elternbildungsangeboten	• Pädagogisch begründete Ziele festlegen • Klärung der Möglichkeiten und Grenzen betreffend klassenbezogener Kooperation mit Eltern	• Pädagogisch begründete-Ziele festlegen • Definition der Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation • Planung von Elternbildung eventuell unter Einbezug der Eltern.
Pflichten		• Vorgaben der Regelung zur Elternzusammenarbeit umsetzen	• Regelung Mitwirkungsmöglichkeiten auf Ebene Klasse und Schule • Förderung von Elternbildung

5 Erziehungsauftrag

Mit der Erziehung bzw. der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder legen die Eltern die Grundlage, damit die Schule den Bildungsauftrag wahrnehmen kann. Die Eltern sollen die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung ihres Kindes fördern und schützen. Sie unterstützen ihre Kinder bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildung. In diesem Sinne nehmen die Eltern auch die Rolle der Fürsprecher der Kinder ein und wirken darauf hin, dass sie eine gerechte Behandlung, den Zugang zu angemessenen Lernangeboten und eine ihrer Fähigkeiten entsprechende individuelle Förderung erhalten. Elternvertreter und Lehrpersonen arbeiten mit lokalen und regionalen Einrichtungen zusammen, um komplexe Probleme der Schülerinnen und Schüler und ihren Familien ganzheitlich anzugehen.

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten
[5] Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, verpflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.
§ 22 Erziehungsprobleme
[1] Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
§ 23 Pflichtverletzungen
[1] Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft. (siehe oben)
§ 25 Schulweg
[1] Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
[2] Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.
§ 46 Schulabsenzen
[1] Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
[2] Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
[3] Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.
§ 42 Abklärung
[1] Der Kanton stellt die unentgeltliche pädagogische und psychologische Abklärung von Kindern mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf sicher. Die Diagnostik ist auf den Unterstützungsbedarf auszurichten.

[2] Soweit fachliche oder ärztliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die betroffene Person diesen zu unterziehen.			
	Eltern	**Lehrpersonen**	**Schulleitung / Schulbehörde**
Rechte	• Anerkennung der Erziehung als elterliches Vorrecht**;** Eltern haben das Recht, die Kinder nach ihrem Ermessen zu erziehen. Einhaltung der Vorgaben Art. 302 des Zivilgesetzbuches und der § 21 des Gesetzes der Volksschule • Ein Fortbewegungsmittel fürs Kind festlegen (Schulweg)	• Arbeitsfähigkeit und Respekt einfordern während der Unterrichtszeit • Disziplinarmassnahmen bei Verstössen anordnen • Rechtzeitige Information durch Eltern bei Absenzen der Kinder	• Entscheid fachlicher oder ärztlicher Untersuchungen • Regelung für Fortbewegungsmittel zur Schule **In Verantwortung der Schulbehörde** (nicht delegierbar) • Strategie bei Information der KESB (Vernachlässigen der Erziehungsaufgaben, Überforderung, Kindsmisshandlung) festlegen • Strafanzeige bei Verletzungen der gesetzlichen Elternpflichten erstatten

Pflichten	• Erziehung z.B. Grenzen setzen, Grundwerte wie Respekt, Höflichkeit, Achtung und Anstand vermitteln • Verantwortung für Pünktlichkeit und regelmässigen Besuch des Unterrichts • Ausgeruhtes Erscheinen gewährleisten • Begleitung des Berufswahl-prozesses • Abmeldung bei Krankheit • Arztzeugnis bei Bedarf einfordern/anfordern • Verantwortung darüber, dass Kinder verfügte fachliche oder ärztliche Untersuche befolgen. • für die Beaufsichtigung des Schulweges verantwortlich • Anleitung zur selbstständigen Bewältigung des Schulwegs	• Information an die Schulleitung und Schulbehörde bei Pflichtverletzung der Eltern (Vernachlässigung der Erziehungsaufgaben, Überforderung, Verletzung der elterlichen Pflichten) • Absenzenheft führen	• Prüfen, ob Gefährdungsmeldung an KESB zu erstatten ist (bei Vernachlässigung der Erziehungsaufgaben) an Schulbehörde **In der Verantwortung der Schulbehörde** (nicht delegierbar) • Absenzenreglement erstellen • Unterstützen der Verkehrssicherheit auf Schulwegen
	Weiterführende Informationen auf der Webseite AV > Themen A-Z > Absenzen oder KESB • Sanktionen bei unentschuldigten Absenzen • Leitfaden KESB		

6 Bildungsauftrag

In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie eine kulturelle Identität. Dies erlaubt es ihnen, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)

§ 2 Ziele

[1] Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebenstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

§ 26 Private Schulung

[1] Besucht ein volksschulpflichtiges Kind keinen öffentlichen Kindergarten oder keine öffentliche Schule, ist ein gleichwertiger Unterricht nachzuweisen.

[3] Die Kosten für das Schliessen allfälliger Lücken bei Übertritten in die öffentliche Schule können den Erziehungsberechtigten auferlegt werden.

§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse

[1] Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen.

[2] Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten.

[3] Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.

§ 48 Einziehung und Disziplinarmassnahmen

[1] Die Lehrperson kann:

1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Handen der Erziehungsberechtigten einziehen;
2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstössen gegen die Rechtsordnung oder bei ungebührlichem Verhalten.

[2] Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen.

[3] Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden. *

[4] Über Disziplinarmassnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.

Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)
§ 70 Schulwesen
[1] Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.
[2] Die Volksschule ist obligatorisch.

Verordnung des Regierungsrates (RRV VG; RB 411.111)
§ 16 Pflicht zur Beschulung
[1] Die Schulgemeinde sorgt für eine ununterbrochene Beschulung der Kinder.
[3] Zur Vermeidung von Lücken bei absehbaren Ausfällen kann der Stundenplan entsprechend angepasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind spätestens einen Monat im Voraus zu informieren.
[4] Entstehen Lücken aufgrund von Kursen zur Schulentwicklung, kann der Unterricht pro Semester höchstens einen Tag ausfallen. Die Erziehungsberechtigten sind spätestens einen Monat im Voraus zu informieren.
§ 35 Timeout-Klassen
[1] Timeout-Klassen sind spezielle Sonderklassen, welche der vorübergehenden Beschulung sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schüler und Schülerinnen dienen.
[2] Die Platzierung darf nur in begründeten Ausnahmefällen drei Monate übersteigen.
[3] Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben.
[4] Das Departement erlässt ein verbindliches Konzept
§ 36 Arbeitseinsätze
[1] Arbeitseinsätze gelten als pädagogische Massnahme für einzelne Schülerinnen und Schüler und kommen in der Regel an der Sekundarschule in Frage.
[2] Die Schule begleitet die Arbeitseinsätze und verfolgt die Wirkung der Massnahme mit den Erziehungsberechtigten und den Betrieben.
[3] Die Vorgaben des Bundes für Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RB 411.114)
Pflichten der Lehrperson
§ 51 Grundsatz
[1] Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne,

Berufsaufträge, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe.			
	Eltern	**Lehrperson**	**Schulleitung / Schulbehörde[3]**
Rechte	• Anrecht auf angemessene Bildung des Kindes • Information über Kriterien der Klassenzuteilung • Besuch einer privaten Schule auf eigene Kosten	• Autonomie in der Gestaltung der Unterrichtsführung (unter Berücksichtigung von Lehrplan, obligatorischen Lehrmitteln, Klassensituation, den pädagogischen Grundsätzen auf Schulebene) • Disziplinarmassnahmen wie Einzug störender, gefährlicher Gegenstände sowie weiterer Massnahmen gemäss § 48 VG	• Festlegung von lokalen Zielschwerpunkten und pädagogischen Leitideen /Schul- und Unterrichtsentwicklung • Schulorganisation: Stundenplan, Blockzeiten, Tagesstrukturen • Klassenplanung, -zuteilung, -grösse • Personalführung (Stellenplanung, Mitarbeiterbeurteilung) • Erstellen der Förderkonzepte (unter anderem Repetitionen, Überspringen, Lernzielanpassungen, Dispensation obligatorischer Fächer) • Anordnung von Massnahmen gemäss § 45, § 48 VG sowie § 35 und 35 RRV VG bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft oder erheblicher Disziplinarprobleme (Wegweisung, Arbeitseinsätze, Time-out-Klassen)
Pflichten	• Bildung des Kindes sicherstellen. • Unterrichtsbesuch ist obligatorisch	• Erfüllung des Bildungsauftrages nach gesetzlichen Zielen, Lehrplänen, Berufsauftrag, etc. • Angemessene Förderung der Kinder	• Sorge für fortlaufenden Unterricht • Frühzeitige Information der Eltern bei absehbaren Ausfällen • Umsetzung von Entscheiden übergeordneter Instanzen (SchuA, DEK, Gericht)

[3] Die Rechte der Schulbehörde in der Schulorganisation sind im § 7 und 28 der Verordnung des Regierungsrates (RRV VG; RB 411.111) festgelegt.

7 Verfahrensrechte

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
§ 65 ***** Rechtsmittel
[1] Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich.
[2] Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.
[3] Rekursentscheide des Departementes über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Wechsel an die Sekundarschule und innerhalb dieser sind endgültig.
[4] Schulorganisatorische Anordnungen, wie die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson, sind keine Entscheide im Sinne dieses Gesetzes.
§ 65a * Aufschiebende Wirkung
1 Bei Entscheiden über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Versetzungen, Arbeitseinsätze und vorübergehende Wegweisungen kommt einem Rekurs oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.
2 Die Rechtsmittelinstanz räumt auf Antrag die aufschiebende Wirkung ein, wenn keine Dringlichkeit besteht oder der Vollzug zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil führen kann.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
§ 12 Ermittlung des Sachverhaltes
[1] Die Behörde oder ihr Beauftragter ermittelt den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten oder Gutachten von Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere geeignete Weise.
§ 13 Rechtliches Gehör
[1] Jeder Betroffene ist vor Erlass eines Entscheides anzuhören, ausgenommen im Vollstreckungsverfahren.
§ 14 Akteneinsicht
1 Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht. Behörden sowie den nach dem BGFA[3] zugelassenen Anwälten können die Akten zugestellt werden.

	Eltern	Lehrperson	Schulleitung / Schulbehörde
Rechte	• Nutzung der Rechtsmittel, d.h. Entscheide von Schulleitung und Schulbehörde können angefochten werden. • Akteneinsicht gewähren • Rechtliches Gehör gewähren **Anfechtbar sind z.B. folgende Entscheide:** • Anordnung Schulpsychologie / Arzt • Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen • Disziplinarmassnahmen der Schulleitung oder der Schulbehörde • Absenzen (Dispens) • Schulausschluss	• Einbezug in Sachverhaltsermittlung	• Anordnung von nicht anfechtbaren Entscheiden ohne Akteneinsicht oder rechtliches Gehör **Nicht anfechtbar sind schulorganisatorische Anordnungen:** • Pädagogisches Profil der Schule • Schulhausschliessung (sofern nicht Gemeindeordnung etwas anderes festhält) • Festlegen der Unterrichtszeiten • Erlass des Ferienplans • Bewilligung Schuleinstellung • Bewilligung schulischer Anlässe • Zuteilung zu Klasse, Therapeuten oder zu Schulhaus innerhalb der Schulgemeinde
Pflichten		• Eltern über Vorgehen informieren	• Genaue Abklärung des Sachverhalts • Eltern rechtliches Gehör und Akteneinsicht gewähren • Entscheide aufgrund gesetzlicher Grundlagen treffen • Informationspflicht
	Weiterführende Informationen auf der Webseite AV: Themen A-Z • Rechtsweg und Rechtsmittel • Verfahrensrechte im Bereich Schule und Eltern		